



Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -				
Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	15,81	4,59	92,39	1,52
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	15,70	5,37	101,55	1,93
Niederspannungsnetz (NS) *	15,31	6,34	90,49	3,34

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ a	Cent / kWh
Entnahme in Niederspannung	45,00	6,21
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile *	13,80	1,46

Entgelte für die Netzbenutzung - Netzreserve			
Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a Cent / kWh
	Mittelspannung (MS)	56,3	67,66
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	67,5	81,19	94,72
Niederspannungsnetz (NS)	95,7 7	114,92	134,08

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)		
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW /Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,40	1,52
Umspannung MS/NS	16,93	1,93
Niederspannungsnetz (NS)	15,08	3,34

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

**Preisblatt zur Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH -  
gültig ab 01.01.2019 (endgültig)**



<b>Entgelte für Messstellenbetrieb</b>	
Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.	
<b>Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung</b>	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	562,59
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	303,21
<b>Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung</b>	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	9,17
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	26,86
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	26,86
2- Tarif-2 Richtungszähler	26,86
NS-Wandlersatz	28,09
Schaltgerät	7,81
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	76,20

<b>Sonstige Entgelte</b>	
<b>Konzessionsabgabe</b>	Cent / kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif <sup>3)</sup>	0,61
Belieferung von Sonderkunden	0,11

<b>Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>	
	Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,280 <sup>1)</sup>

<b>Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV</b>	
	Cent / kWh
für die jeweils erste 1.000.000 kWh /Jahr	0,305 <sup>1)</sup>
> 1.000.000 kWh	0,050 <sup>1)</sup>
> 1.000.000 kWh sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	0,025 <sup>1)</sup>

<b>Offshore Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG-Novelle</b>	
	Cent / kWh
für die jeweils erste 1.000.000 kWh /Jahr	0,416 <sup>1)</sup>
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
<b>Umlage Abschaltbare Lasten gemäß § 18</b>	
	Cent / kWh
alle Entnahmen	0,005 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

<b>Blindstrom</b>
Das Entgelt für in Anspruch genommene Blindarbeit beträgt 15% des in der jeweiligen Tarifzeit geltenden Wirkarbeitspreises. Die Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT- Zeiten von SWB gelieferte induktive Blindarbeit, die 33% der in der gleichen Zeit von SWB gelieferten induktiven Wirkarbeit überschreitet

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**Preisblatt zur Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH -  
gültig ab 01.01.2019 (endgültig)**



Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	
Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	Arbeitspreis Cent/kWh
	5,55
<p>Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäß der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt für Straßenbeleuchtungsanlagen aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.</p> <p>Hierbei wird ein reines Arbeitspreismodell abgerechnet, dessen Grundlage der Mischpreis über die veröffentlichten Preise für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von &gt; 2.500 h/a und der durchschnittlichen Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen bildet.</p> <p>Im Netzgebiet der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH gilt eine Brenndauer von 4.100 h/a. Demnach ergibt sich das Entgelt für die Netznutzung öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen:</p>	
$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/ kW}^*a) / 4.100 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh} = \text{AP Misch}$	
$(100 \text{ ct/€} \times 90,49 \text{ €/ kW}^*a) / 4.100 \text{ h/a} + 3,34 \text{ ct/kWh} = 5,55 \text{ ct/kWh}$	
<p>Dabei sind in den Entgelten die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste bereits enthalten. Hinzukommen Entgelte für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung- (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.</p>	

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.